Gemeinde Satow

- Der Bürgermeister -

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Satow

Betr.: Bebauungsplan Nr. 39 „Nahversorgungszentrum Satow“

BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 39 „Nahversorgungszentrum Satow“ der Gemeinde Satow in der Fassung vom Juni 2022 als Satzung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von ca. 1,7 ha. Der Planungsraum erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 57/3 der Flur 2 in der Gemarkung Satow Niederhagen.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplan Nr. 39 „Nahversorgungszentrum Satow“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Satow in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplan Nr. 39 „Nahversorgungszentrum Satow“ der Gemeinde Satow kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Bauamt der Gemeinde Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow, während der Dienststunden eingesehen werden.
Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Satow unter:
https://www.gemeinde-satow.de/bauleitplanung-gewerbe/bebauungspl%C3%A4ne.html sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter *https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene* möglich. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Satow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Satow unter „Öffentliche Bekanntmachungen" verfügbar.

Satow, den 10. Feb. 2023

Siegel

Matthias Drese
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist laut § 14 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Satow mit dem Ablauf des ersten Tages der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Der erste Tag der Verfügbarkeit ist der 28.02.2023

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches

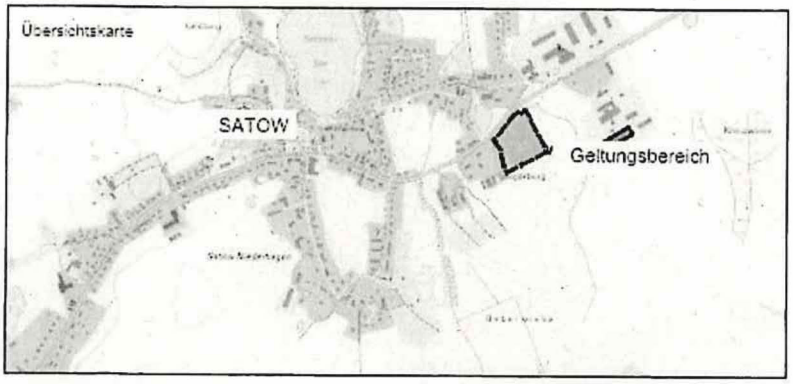

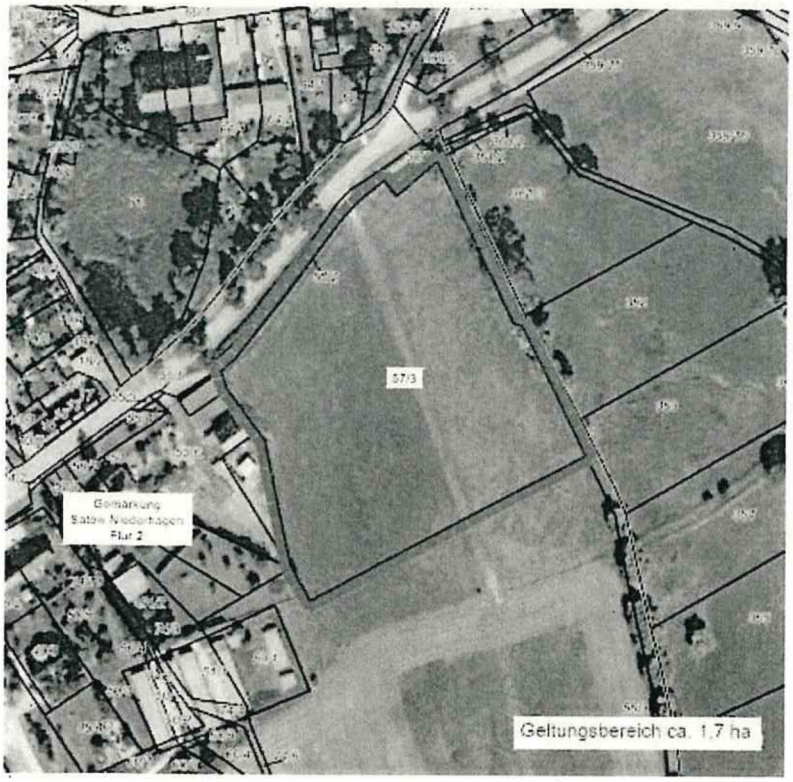

Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Satow
"Nahversorgungszentrum Satow"
- Ausgrenzung -